

S-07 Änderung Berechnung Delegierte LPR

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 17.05.2021  
Tagesordnungspunkt: 7.2 Satzungsänderungen

1 § 8 Der Landesparteirat (LPR)

2 Bisherige Fassung:

3 "(2) Dem Landesparteirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

4 1. Delegierte der Kreisverbände. Diese sind von der Mitgliederversammlung eines  
5 jeden Kreisverbandes in der Regel für zwei Jahre zu wählen. Jeder Kreisverband  
6 erhält pro angefangene 250 Mitglieder eine/n Delegierte/n.

7 [...]"

8 Ändern in:

9 "(2) Dem Landesparteirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

10 1. Delegierte der Kreisverbände. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl gilt  
11 folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 60  
12 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des  
13 Landesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis auf eine volle Zahl aufgerundet  
14 wird.

15 [...]"

erfolgt mündlich